

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 13. März 2018
GZ 302.940/001-2B1/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Februar 2018, GZ BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen halten fest, dass aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entstehende finanzielle Auswirkungen der genannten Verordnung zuzurechnen und nicht dem vorliegenden Vorhaben. Insoweit zur Durchführung der DS-GVO mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende Änderungen im DSG vorgenommen wurden (Anm.: durch Erlassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018), ergeben sich allfällig damit verbundene Mehraufwendungen aus der Novellierung des DSG. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens erfolgten allenfalls vollzugsvereinfachende Abweichungen vom DSG im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben.

Die im Vergleich zur geltenden Rechtslage vorgeschlagene verkürzte Protokollierungsdauer werde einmalig Programmierarbeiten erforderlich machen, wobei die konkrete Höhe der Kosten noch nicht abschließend festgelegt werden könne. Dem gegenüber stehe eine derzeit nicht bezifferbare Ausgabenminderung

im Hinblick auf die mit der Verkürzung der Speicherdauer verbundene Verringerung des notwendigen Speicherplatzes.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Der RH hält zu diesen Erläuterungen fest, dass lediglich hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahme „Verkürzung der Protokollierungsdauer“ finanzielle Auswirkungen angegeben werden. Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen keine weiteren Angaben zu möglichen Kostenfolgen, die mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen verbunden sein könnten.

Zudem enthalten auch die Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 keine näheren Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen, sondern es wurde auch in letztgenannten Erläuterungen Folgendes ausgeführt: *„Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen sind – zumal im nationalen Gesetz keine derartigen Regelungen enthalten sind – der DSGVO zuzurechnen und werden daher für das nationale Gesetz nicht berücksichtigt“*. Der RH hält dazu fest, dass auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf Europäischer Ebene in der Wirkungsfolgenabschätzung der Kommission unterblieben ist, und eine EU-WFA gemäß der WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung ebenfalls unterblieben ist (siehe hierzu näher S. 2 der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Entwurf einer Änderung der Bundesabgabenordnung und der Abgabensexekutionsordnung, 15/ME, XXVI. GP).

Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass durch diesen Verweis auf Erläuterungen zu einem weiteren Entwurf, in denen ebenfalls keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthalten sind, weder den Abgeordneten noch der Öffentlichkeit Informationen über die innerstaatlich zu erwartenden Kostenfolgen vorliegen. Der RH regt daher – insbesondere bei der Umsetzung bzw. Berücksichtigung EU-rechtlicher Normen – aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung an, die innerstaatlichen Kostenfolgen in allen Fällen abzuschätzen und in den Erläuterungen darzustellen.

Mangels Darstellung sämtlicher mit den erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen im Bereich des BMVRDJ verbundenen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen auch zum vorliegenden Entwurf nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

2. Inhaltliche Bemerkung

In § 12 Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 i.d.F. des Entwurfs ist vorgesehen, dass Protokolldaten i.S.d. § 50 Datenschutzgesetz (i.d.F. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017) zwei Jahre lang aufzubewahren sind.



GZ 302.940/001–2B1/18

Seite 3 / 3

Zu dieser Regelung weist der RH auf § 24 Abs. 4 DSG 2000 i.d.F. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 hin. Dieser sieht betreffend Beschwerden an die Datenschutzbehörde vor, dass *„der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behaupteter Maßen stattgefunden hat, einbringt.“*

Da eine Protokolldatei entsprechend der Art. 24, 25 und 32 der DS-GVO dem Nachweis dienen kann, dass eine Verarbeitung durch den Verantwortlichen entsprechend der DS-GVO und der jeweiligen bestimmten Verarbeitungszwecke erfolgt, weist der RH auf diese unterschiedlichen Fristen – zwei Jahre (im vorliegenden Entwurf) sowie drei Jahre in § 24 Abs. 4 DSG 2000 – hin.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von drei Wochen ohne nähere Angabe von Gründen unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4 –
Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. d. R. d. A.', written in a cursive style.